

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 16

Helmstedt, den 18.04.2018

71. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

49.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Frellstedt für das Haushaltsjahr 2018	132
50.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Twülpstedt für das Haushaltsjahr 2018	135
51.	Bekanntmachung der 1. Haushaltssatzung der Gemeinde „Stadt Königslutter am Elm“ für das Haushaltsjahr 2018	138
52.	Bekanntmachung der 1. Änderung zur Satzung der Gemeinde Warberg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstausfall und die Erstattung von Fahrtkosten	141

B. Nichtamtlicher Teil

**49. Bekanntmachung der
Haushaltssatzung der Gemeinde Frellstedt
für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Frellstedt in der Sitzung am 13.12.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr **2018** wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.051.200 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.162.100 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.044.700 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.144.400 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	229.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.364.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.135.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	30.500 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden **in Höhe von 1.135.000 €** veranschlagt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag** der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **405.000 Euro** festgesetzt.

§ 4

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird **auf 610.000 Euro festgesetzt**.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden durch eine besondere Hebesatzsatzung ab dem Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt;

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftl. Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 400 v. H. |

§ 6

Unerheblich im Sinne des § 117 (1) NKomVG sind über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag im Einzelfall von 350 Euro.

Frellstedt, 13.12.2017

Der Bürgermeister

Die Gemeindedirektorin

(L.S.)

gez. Brokof
Rainer Brokof

gez. Lux
Angela Lux

Die vorstehende Haushaltssatzung für das **Haushaltsjahr 2018** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach **§ 122 (2) und § 119 (4) NKomVG** und **§ 120 Abs. 2 NKomVG** erforderliche (n) Genehmigung (en) ist / sind durch den Landkreis Helmstedt am **17.04.18** unter dem Aktenzeichen **20-15-00/005** erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach **§ 114 (2) NKomVG** vom **19.04.18** bis **20.04.18** und vom **23.04.18** bis **27.04.18** zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung, Steinweg 15, 38373 Süplingen, während der Sprechstunden öffentlich aus.

Frellstedt, den **18.04.2018**

Die Gemeindedirektorin

(L.S.)

gez. Lux
Angela Lux

50.

**Bekanntmachung der
Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Twülpstedt
für das Haushaltsjahr 2018**

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Groß Twülpstedt in der Sitzung am 22.01.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.386.800,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.521.200,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	27.400,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.296.700,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.273.600,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	35.800,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	66.900,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	31.100,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	25.600,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 31.100,00 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.100.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 440 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 490 v. H. |

2. Gewerbesteuer	390 v. H.
------------------	-----------

Groß Twülpstedt, den 22.01.2018

gez. Fricke
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Helmstedt am 13.04.2018 unter dem Aktenzeichen 20.15-00/009 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 19.04.2018 bis 20.04.2018

und vom 23.04.2018 bis 27.04.2018

in Velpke, Grafhorster Str. 6, Zimmer 04 während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Velpke, den 16.04.2018

Der Gemeindedirektor

Fricke

ABl.-Nr. 16 vom 18.04.2018

51. Bekanntmachung der

1. Haushaltssatzung der Gemeinde "Stadt Königslutter am Elm" für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde "Stadt Königslutter am Elm" in der Sitzung am 21.12.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	25.730.767 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	28.372.670 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	25.028.467 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	26.169.070 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.623.500 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.362.100 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.738.600 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.022.800 Euro.

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	30.390.567 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	32.553.970 Euro.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.738.600 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 3.597.500 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 16.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 500 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 500 v. H. |

- | | |
|------------------|-----------|
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |
|------------------|-----------|

§ 6

1. Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG
 - a) im Ergebnishaushalt
soweit im Einzelfall der Betrag von 5.000 € nicht überschritten wird und die Deckung gewährleistet ist,
 - b) bei den Auszahlungen für Investitionstätigkeit
soweit im Einzelfall der Betrag von 5.000 € nicht überschritten wird und die Deckung gewährleistet ist.
2. Auszahlungen für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit im Sinne des § 19 Abs. 4 GemHKVO sind unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 1.000 € nicht überschreiten.
3. Entsprechend § 120 Abs. 7 NKomVG dürfen Kommunen zur Sicherung des Kredits keine Sicherheiten bestellen. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn die Bestellung von Sicherheiten der Verkehrsübung entspricht. Die Stadt ist bei der Kredit- und Liquiditätskreditfinanzierung an die Allgemeinen Geschäfts- und Allgemeinen Kreditbedingungen der Banken gebunden. Diese sehen regelmäßig die Vereinbarung eines Pfand- oder Nachsicherungsrechtes zugunsten der Banken bei einer Verschlechterung oder drohenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Geschäftspartners vor. Hierbei handelt es sich um eine marktübliche Regelung, die sich bei sämtlichen kreditgebenden Banken findet und üblicherweise nicht einzelfallbezogen angepasst werden kann. Zur Sicherstellung ihrer Finanzierung ist die Stadt daher auf die Annahme dieser Regelungen angewiesen. Die Kommunalaufsichtsbehörde wurde über die Sachlage bereits informiert.

Königslutter am Elm,
Ort

04.01.2018
Datum der Ausfertigung

gez. Hoppe
Bürgermeister

(L.S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Absatz 4, § 120 Absatz 2 und § 122 Absatz 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Helmstedt mit Verfügung vom *12.04* .2018, Az.: *20-15-00/013* erteilt worden.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 liegt gemäß § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG

vom *19.04* .2018 bis *20.04* .2018
und
vom *23.04* .2018 bis *27.04* .2018

zur Einsichtnahme im Rathaus Am Markt 2, Zimmer 1.11, öffentlich aus.

Der Beteiligungsbericht gemäß § 151 NKomVG liegt ab sofort im Rathaus, Am Markt 2, Zimmer 1.11, zur Einsichtnahme aus.

Königslutter am Elm, *13.04.2018*

Im Auftrag

gez. Bischoff
(Bischoff)

ABl.-Nr. 18 vom 18.04.2018

**51. Bekanntmachung der 1. Änderung zur Satzung
der Gemeinde Warberg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen,
Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstausschlag und die Erstattung von
Fahrtkosten.**

Aufgrund der §§ 10, 44 i.V.m. 55, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 71 Abs. 7 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2016 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2016, S. 226 ff) hat der Rat der Gemeinde Warberg in der Sitzung am 01.03.2018 die 1. Änderung zur Satzung der Gemeinde Warberg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstausschlag und die Erstattung von Fahrtkosten vom 24.11.2016 beschlossen:

§ 1

Der § 2 erhält folgende Fassung:

Der/die Bürgermeister/in erhält neben dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 150,00 €.

Der/die 1. stellvertr. Bürgermeister/in erhält neben dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 60,00 €.

Der/die 2. stellvertr. Bürgermeister/in erhält neben dem Sitzungsgeld eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 €.

Der/die nebenamtliche Gemeindedirektor/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,00 €.

§ 2

Diese Änderung tritt am 01.03.2018 in Kraft.

Warberg, den 01.03.2018

gez. Rothmann	(L.S.)	gez. Blohm
Gemeindedirektorin		Bürgermeister

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck